

***R e c h t s v e r o r d n u n g***  
***über den geschützten Landschaftsbestandteil***  
***„Hecken bei Trier-Eitelsbach“***  
***vom 31.03.1994***

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfIG) in der Fassung vom 27.03.1987 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08.04.1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

**§1**

Die in § 2 näher bezeichneten und in einer dieser Verordnung beigefügten Karte gekennzeichneten Flächen einschließlich des darauf befindlichen Gehölzbestandes werden zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung „Hecken bei Trier-'Eitelsbach“.

**§2**

Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 31,965 ar und verläuft in der Gemarkung Eitelsbach, Flur 5, entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstück-Nr. 71/1, 71/3, 71/2, 71/11 (westlich entlang der Straße „Auf Schwarzfeld“), entlang der südlichen Grenze der Flurstück-Nr. 86/11 und 86/12 (zwischen Ruwer und „Mertesdorfer Straße“, nördlich parallel „Hauptstraße“, Mertesdorf), sowie entlang der nordöstlichen Grenze der Flurstück-Nr. 86/12 in der Gemarkung Eitelsbach, Flur 4, entlang der östlichen Grenze der Flurstück-Nr. 226/101, 145 und 146/2 (südwestlich entlang „Mertesdorfer Straße“) und entlang der nördlichen Grenze der Flurstück-Nr. 74/16 (südlich entlang der Straße „In der Hiel“). Die vorgenannten Flurstücke sind als Teilflächen einschließlich der Hecken in einer Tiefe von 3 m, gerechnet von den vorbezeichneten Grenzen, geschützt.

**§3**

Schutzzweck ist die Erhaltung der Hecken zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

**§4**

In dem geschützten Landschaftsbestandteil ist es ohne Genehmigung der Landespflegebehörde verboten:

1. Gehölzbestände zu beseitigen, zu beschädigen oder Teile davon

- abzutrennen;
2. Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) zu verwenden;
  3. organischen oder mineralischen Dünger einzubringen;
  4. die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Verdichten oder Versiegeln zu verändern;
  5. Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfälle), zu lagern oder abzulagern;
  6. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
  7. Zufahrten herzustellen.

## **§ 5**

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des geschützten Landschaftsbestandteiles haben die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen zu dulden.

## **§ 6**

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung, den Betrieb und die Instandhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen und Versorgungs- und Verkehrsanlagen.

## **§ 7**

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 40 (1) Nr. 8 LPfIG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
  - § 4 Nr. 1 Gehölzbestände beseitigt, beschädigt oder Teile davon abtrennt;
  - § 4 Nr. 2 Biozide (z.B. Herbizide, Insektizide, Fungizide) verwendet;
  - § 4 Nr. 3 organischen oder mineralischen Dünger einbringt;
  - § 4 Nr. 4 die Bodennutzungsart oder die Bodengestalt durch Umgraben, Abgraben, Auffüllen, Aufschütten, Verdichten oder Versiegeln verändert;
  - § 4 Nr. 5 Materialien, gleich welcher Art (einschließlich Abfälle), lagert oder ablagert;

- § 4 Nr. 6 Feuer anzündet oder unterhält;
  - § 4 Nr. 7 Zufahrten herstellt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM (in Worten: einhunderttausend Deutsche Mark) geahndet werden.

## **§ 8**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Trier, den 31. März 1994

Stadtverwaltung Trier  
- Untere Landespflegebehörde

gez. Peter Dietze  
Beigeordneter